



Pet 1-19-06-235-026901

99510 Apolda

Kleingartenwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte

Begründung

Mit der Petition wird die Änderung des Bundeskleingartengesetzes bezüglich der Kündigungsmöglichkeit durch den Verein bzw. Verpächter gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 32 Mitzeichnungen und 3 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der Verein bzw. Verpächter die Möglichkeit haben müsse, einen Pachtvertrag zu kündigen, wenn der Pächter mit seinen Zahlungen mehr als zwei Monate im Rückstand sei. Dies müsse auch gelten, wenn vereinbarte Ratenzahlungen ausblieben. Die Möglichkeit der Kündigung müsse außerdem auch dann bestehen, wenn ein Pächter seiner kleingärtnerischen Tätigkeit nicht nachkomme und der Garten verwildere oder durch Müll belastet werde.

Nach derzeitiger Rechtslage dauere es mitunter zwei Jahre, bis ein Garten per Zwangsräumung wieder durch den Verein übernommen werden könne. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfe der Verein den Garten nicht betreten, um beispielsweise einer Verwilderung vorzubeugen. Nach einer Zwangsvollstreckung kämen auf den Verein häufig große finanzielle Belastungen zu, da die Gartenlauben in der langen Zeit oft Schaden nehmen würden. Ein Gerichtsverfahren, um die Kosten vom Pächter einzutreiben, sei ebenfalls langwierig und meist erfolglos.



Um neue Pächter zu finden, sei es erforderlich, dass die Gärten in einem annehmbaren Zustand seien. Hinzu komme, dass Kleingärten in einem hohen Maße zum Mikroklima der Städte beitragen würden und somit besonders schützenswert seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält einleitend fest, dass Kleingärten nach wie vor eine große städtebauliche, soziale, ökologische und wirtschaftliche Bedeutung haben. Der Ausschuss setzt sich daher grundsätzlich für einen Erhalt des Kleingartenwesens ein.

Paragraph 8 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) regelt die fristlose Kündigung durch den Verpächter. Sie ist nur in zwei Fällen zulässig, und zwar bei Zahlungsverzug des Pächters und erfolgloser Mahnung sowie bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Pächters.

Dem Verein steht somit ein Instrument zur Verfügung, bei Nichteinhaltung eines Pachtvertrages rechtliche Schritte einzuleiten. Die Vereinsführungen sind gut beraten, regelmäßige Begehungen der Kleingartenanlagen durchzuführen und bei Nichteinhaltung der Pachtverträge Abmahnungen auszusprechen, um rechtzeitig rechtliche Schritte einzuleiten. Hier sollte der zuständige Bezirks-, Regional- bzw. Stadtverband der Kleingärtner mit als Partner herangezogen werden. Im Allgemeinen muss das für einen Kleingartenpachtvertrag unentbehrliche Vertrauensverhältnis schwerwiegend zerstört sein. Dies kann durch einmalige Pflichtverletzung (grobe Beleidigungen und Beschimpfungen, Tätlichkeiten oder Drohen mit Tätlichkeiten etc.) oder aber durch fortlaufende Verletzungen des Pachtvertrages, der Gartenordnung oder anderer Bestimmungen des Pachtverhältnisses gegeben sein.

Die Dauer der Bearbeitung durch die Gerichte kann der Petitionsausschuss nicht beeinflussen.



Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.